

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Wolfgang Vogel SPD**
vom 08.08.2007

Finanzierung von Studienbeiträgen bei ausländischen Studierenden an bayerischen Hochschulen

Ab Sommersemester 2007 werden grundsätzlich von allen Studierenden einer bayerischen staatlichen Hochschule Studienbeiträge erhoben. Auch ausländische Studierende müssen diese Studienbeiträge entrichten, wenn sie nicht nach Artikel 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG (Zwischenstaatliche oder völkerrechtliche Abkommen), Nr. 4 („Härtefallregelung“) bzw. Satz 3 („Besondere Leistungen“) oder den anderen nach Hochschulgesetz möglichen Befreiungstatbeständen von der Beitragspflicht befreit werden. Die nachfolgende Anfrage bezieht sich auf ausländische Studierende, die nicht unter die Regelung Artikel 71 Abs. 5, Satz 2, Nr. 3 fallen (im Folgenden „ausländische Studierende“)

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele dieser ausländischen Studierenden waren im WS 2006/12007 und im SS 2007 an den bayerischen Hochschulen eingeschrieben, wie viel Prozent der ausländischen Studierenden sind dabei aus Transformations- und Entwicklungsländern (gem. der DAC-Liste des DAAD)?
b) Wie viele ausländische Studierende haben sich im WS 2006/2007 und im SS 2007 neu eingeschrieben, und wie viele sind exmatrikuliert worden?
(Bitte Frage a) und b) jeweils nach einzelnen Hochschulen und nach Semestern getrennt aufschlüsseln)
2. Welche hochschulinternen Regelungen gibt es in den Satzungen der einzelnen Hochschulen zur Befreiung von Studienbeiträgen generell, die über die im Gesetz festgelegten Befreiungstatbestände hinausgehen?
(Bitte jeweils nach einzelnen Hochschulen getrennt aufführen)
3. Welche hochschulinternen Regelungen gibt es in den Satzungen der einzelnen Hochschulen zur Befreiung von Studienbeiträgen für ausländische Studierende? Sind für diesen Personenkreis besondere Härtefallregelungen vorgesehen?
Falls ja, wie sind sie im Detail geregelt? (Bitte jeweils nach einzelnen Hochschulen getrennt aufführen)
4. Welche zwischenstaatlichen bzw. völkerrechtlichen Abkommen oder Hochschulvereinbarungen gibt es mit dem Freistaat Bayern bzw. mit einzelnen Hochschulen, die zur Befreiung von Studienbeiträgen führen?

5. Anträge auf Befreiung von Studienbeiträgen
 - a) Wie viele Anträge auf Befreiung von Studienbeiträgen wurden an den einzelnen Hochschulen im SS 2007 insgesamt gestellt?
 - b) Wie viele Anträge auf Befreiung von Studienbeiträgen wurden an den einzelnen Hochschulen im SS 2007 von ausländischen Studierenden gestellt?
6. Stattgabe von Anträgen auf Befreiung von Studienbeiträgen
 - a) Wie vielen Anträgen auf Befreiung von Studienbeiträgen wurden an den einzelnen Hochschulen im SS 2007 insgesamt stattgegeben?
 - b) Wie vielen Anträgen auf Befreiung von Studienbeiträgen von ausländischen Studierenden wurden an den einzelnen Hochschulen/Fachhochschulen im SS 2007 insgesamt stattgegeben?
 - c) Wie viele ausländische Studierende baten um Zahlungsaufschub bzw. Stundung/Teilzahlung der Studiengebühren?
(Bitte Fragen 5 und 6 jeweils nach einzelnen Hochschulen getrennt aufschlüsseln.)

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst
vom 07.11.2007

Zu 1. a):

Die Anzahl ausländischer Studierender an den bayerischen Hochschulen betrug

im Sommersemester 2006:	26.537
im Wintersemester 2006/2007:	28.189
im Sommersemester 2007:	24.971.

Davon waren aus DAC-Ländern (Liste dieser Länder ist als Anlage 3 beigelegt):

im Sommersemester 2006:	43,8 %
im Wintersemester 2006/2007:	45,0 %
im Sommersemester 2007:	45,7 %.

Der Anteil ausländischer Studierender aus DAC-Ländern ist also im genannten Zeitraum gestiegen. Eine nach Hochschulen und Semestern aufgeschlüsselte Tabelle zur Anzahl ausländischer Studierender an bayerischen Hochschulen ist als Anlage 1 beigelegt; aus dieser Tabelle ergibt sich auch der jeweilige Anteil von Studierenden aus DAC-Ländern.

Zu 1. b):

Die Anzahl ausländischer Studienanfänger an den bayerischen Hochschulen betrug

im Sommersemester 2006:	2.145
im Wintersemester 2006/2007:	6.667
im Sommersemester 2007:	1.963.

Davon kamen aus DAC-Ländern:

im Sommersemester 2006:	37,1 %
im Wintersemester 2006/2007:	36,9 %
im Sommersemester 2007:	40,0 %

Die Gesamtzahl ausländischer Studienanfänger an den staatlichen bayerischen Hochschulen ist damit im genannten Zeitraum zurückgegangen. Der Anteil ausländischer Studierender aus DAC-Ländern ist allerdings im genannten Zeitraum auch bei den Studienanfängern gestiegen. Eine nach Hochschulen und Semestern aufgeschlüsselte Tabelle zur Anzahl ausländischer Studienanfänger an bayerischen Hochschulen ist als Anlage 2 beigefügt.

Exmatrikulationen werden in der allgemeinen Hochschulstatistik nicht gesondert erhoben.

Zu 2.:

An den bayerischen Hochschulen bestehen folgende Regelungen zur Konkretisierung der sog. Härtefallklausel des Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG:

Universitäten

Universität Augsburg

Die allgemeine Härtefallklausel des Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG wurde in der Satzung der Universität Augsburg zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen näher konkretisiert. Danach werden auf Antrag Studierende befreit, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich nicht geeignet, eine unzumutbare Härte zu begründen. Erforderlich ist das Hinzutreten besonderer Umstände des Einzelfalles.

Universität Bamberg

Eine unzumutbare Härte wird insbesondere anerkannt:

- a) bei Schwerbehinderung (mind. 50 %);
- b) für Studierende, für das auf die Prüfungsleistung einer Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen;
- c) für Studierende, die innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen, sofern sie an einer anderen Hochschule in einen zulassungsbeschränkten Studiengang zugelassen und immatrikuliert sind.

Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden nicht anerkannt.

Universität Bayreuth

Eine unzumutbare Härte wird insbesondere anerkannt:

- a) bei Schwerbehinderten und chronisch Kranken, soweit sie schwerbehindert sind und sich deren Behinderung studienerschwerend auswirkt;
- b) bei Studierenden, die innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen, sofern sie an einer anderen Hochschule in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zugelassen und immatrikuliert sind;
- c) bei Studierenden, die die letzte Prüfungsleistung ihrer Abschlussprüfung erbracht haben, deren Bestehen sich erst im folgenden Semester ergibt, wenn sie in diesem Semester keine Leistungen der Universität in Anspruch nehmen;
- d) bei ausländischen, nicht der Europäischen Union angehörenden Studierenden, die im Rahmen einer Graduate School in der Vorbereitungsphase auf eine Dissertation immatrikuliert sind.

Universität Erlangen-Nürnberg

§ 6 der Satzung zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge konkretisiert die Härtefallklausel des Bayerischen Hochschulgesetzes:

Abs. (5) Eine unzumutbare Härte liegt nicht vor, wenn die Möglichkeit zum Abschluss eines Darlehensvertrages im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG besteht. Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich nicht geeignet, eine unzumutbare Härte im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 zu begründen.

Abs. (6) Als Fälle unzumutbarer Härte im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 werden anerkannt:

1. Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sich die Behinderung oder chronische Erkrankung studienerschwerend auswirkt;
2. Studierende, die die letzte Prüfungsleistung ihrer Abschlussprüfung erbracht haben, deren Bestehen sich erst im folgenden Semester ergibt, wenn sie in diesem Semester keine Leistungen der Universität in Anspruch nehmen;
3. Studierende, deren Immatrikulation zurückgenommen oder deren Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung ausgesprochen wird, soweit nicht bereits mehr als zwei Monate seit allgemeinem Vorlesungsbeginn verstrichen sind;
4. Studierende, die nicht darlehensberechtigt sind (vgl. Art. 71 Abs. 7 Satz 6 BayHSchG) und den Bezug von Wohngeld gemäß § 26 des Wohngeldgesetzes nachweisen.

Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 ist der Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen; Studierende aus Ländern außerhalb der Eu-

ropäischen Union haben ein Gutachten eines in Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung, der Grad der Behinderung und die studienerschwerenden Auswirkungen ergeben; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangt werden.

Ludwig-Maximilians-Universität München

Die allgemeine Härtefallklausel wird in der Studienbeitragsatzung durch folgende Tatbestände konkretisiert:

- a) Befreiung aufgrund Schwerbehinderung oder chronischer Erkrankung, soweit diese zu einer Schwerbehinderung geführt hat;
- b) Befreiung für ein Semester, das auf die Erbringung der letzten Prüfungsleistung einer Abschlussprüfung folgt und während dessen keine Leistungen der Universität in Anspruch genommen werden;
- c) Rückzahlung von Studienbeiträgen, falls binnen zwei Monaten nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragt wurde.

Darüber hinaus enthält die Studienbeitragsatzung einen Hinweis, dass finanzielle oder wirtschaftliche Gründe grundsätzlich nicht geeignet sind, eine unzumutbare Härte zu begründen.

Technische Universität München

Die allgemeine Härtefallklausel wird in der Studienbeitragsatzung insbesondere für Fälle einer Schwerbehinderung von 50 % oder einer chronischen Krankheit konkretisiert. Des Weiteren können sich Studierende auf Antrag befreien lassen, die innerhalb von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen, oder Studierende, für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studien- oder Prüfungsleistungen erbringen.

Universität Passau

Von der Beitragspflicht können befreit werden:

- a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind;
- b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen;
- c) Studierende, die innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn die Immatrikulation zurückgenommen oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragt haben;
- d) ausländische Studierende, die an der Universität Passau studienvorbereitende Sprachkurse in Deutscher Sprache absolvieren, für die ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten ist, soweit sie keine weiteren Lehrleistungen der

Universität in Anspruch nehmen.

Universität Regensburg

In der Studienbeitragsatzung der Universität Regensburg findet sich keine Konkretisierung der Härtefallklausel.

Universität Würzburg

In Konkretisierung der allgemeinen Härtefallklausel ist eine Befreiung von der Beitragspflicht in folgenden Fällen möglich:

- a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind, also zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vom Hundert anerkannt ist. Zum Nachweis haben die Studierenden eine beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises oder das amtsärztliche Gutachten der zuständigen Behörde vorzulegen.
- b) Studierende, soweit sie sich für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester zurückgemeldet haben, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Leistungen der Universität in Anspruch genommen haben.

Fachhochschulen

FH Amberg-Weiden

Von den Studienbeiträgen können befreit werden:

Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. Dies sind insbesondere:

- a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vorhundertssatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.
- b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen.
- c) Studierende, die innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

FH Ansbach

Es besteht zur Befreiung von den Studienbeiträgen folgende Regelung:

Härtefälle sind insbesondere

- Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind.
- Studierende, die in dem auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgenden Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen.
- Studierende, die innerhalb von einem Monat nach Vorlesungsbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

FH Aschaffenburg

Von den Studienbeiträgen können befreit werden:

... 4. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. ²Dies sind insbesondere:

- a) Schwerbehinderte nach § 2 Abs. 2 SGB IX. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen;
- b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen;
- c) Studierende, die innerhalb von 2 Monaten nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen;
- d) Studierende, die an einer ausländischen Hochschule mindestens ein Semester immatrikuliert sind;

³Finanzielle Gründe werden grundsätzlich nicht als unzumutbare Härte anerkannt.

FH Augsburg

Von den Studienbeiträgen können befreit werden:

1. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. ²Dies sind insbesondere:

- a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutsch-

land niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.

- b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen.
- c) Studierende, die bei der Ersteinreichung innerhalb von zwei Monaten, bei der Rückmeldung innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

FH Coburg

Die allgemeine Härtefallklausel des Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG wird für folgende Fälle konkretisiert:

- a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. Der Grad der Behinderung muss in beiden Fällen mindestens 30 % betragen. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen;
- b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen;
- c) Studierende, die innerhalb von sechs Wochen nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

(2) ¹Finanzielle Gründe allein werden nicht anerkannt. ²Besonders bedürftige Studierende, die kein Studienbeitragsdarlehen erhalten, können jedoch auf Antrag auch aus finanziellen Gründen von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie besondere Studienleistungen oder sonst herausragende Leistungen für die Hochschule erbringen.

FH Deggendorf

Es bestehen keine speziellen Regelungen, die über die gesetzliche Regelung hinausgehen.

FH Hof

Es bestehen keine speziellen Regelungen, die über die gesetzliche Regelung hinausgehen.

FH Ingolstadt

Von den Studienbeiträgen können befreit werden:

- a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind, wobei in beiden Fällen ein Grad der Behinderung von mind. 30 vom Hundert vorliegen muss,
- b) Studenten der Fachhochschule Ingolstadt, die ohne beurlaubt zu sein, an einer ausländischen Hochschule mind. für die Dauer eines Semesters immatrikuliert sind und dort Studienbeiträge zahlen müssen.

FH Kempten

Von den Studienbeiträgen können befreit werden:

- a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke (Personen mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %),
- b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn in dem Semester keine Prüfungsleistungen mehr erbracht werden sowie
- c) Studierende, die innerhalb von sechs Wochen nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

FH Landshut

Von den Studienbeiträgen können befreit werden:

4. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt.

²Dies sind insbesondere:

- a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Fachhochschule Landshut die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.
- b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen.
- c) Studierende, die innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

FH München

Es besteht zur Befreiung von den Studienbeiträgen folgende Regelung:

Von der Beitragspflicht werden auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters

befreit (Art. 71 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG): ... Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. Dies sind insbesondere:

- a) Schwerbehinderte i. S. v. § 1 Schwerbehindertengesetz und chronisch Kranke i. S. v. § 62 Sozialgesetzbuch V, soweit sich die chronische Erkrankung studienerschwerend auswirkt. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem vom Hundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.
- b) Studierende, die innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

Eine unzumutbare Härte liegt auch vor bei ausländischen Studierenden,

- die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach der Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung haben,
- ihr Studium vor dem Sommersemester 2007 an der Fachhochschule München aufgenommen haben,
- nachweisen, dass ihnen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation die Zahlung des Studienbeitrages unmöglich ist und
- in den Semestern, die dem Semester für das die Befreiung beantragt wird, vorhergehen, im Durchschnitt mindestens 18 ECTS-Kreditpunkte erworben haben.

Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen für den Zeitraum bis zum Erreichen der Regelstudienzeit zzgl. eines Semesters. Finanzielle Gründe werden nicht anerkannt.

FH Neu-Ulm

Von den Studienbeiträgen können befreit werden:

Schwerbehinderte oder chronisch Kranke;
Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren und mind. 12 ECTS erbringen;
Studierende, die sich innerhalb von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn exmatrikulieren.“

FH Nürnberg

Von den Studienbeiträgen können befreit werden:

4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. Dies sind insbesondere:

- Schwerbehinderte oder chronisch kranke, soweit sie schwerbehindert sind. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vonnachrichtensatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.
- Studierende, die bis zum Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

FH Regensburg

Es werden Studierende auf Antrag von der Beitragspflicht befreit, wenn für sie die Erhebung eines Beitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. Dies sind insbesondere

- a) Studierende, die einen Behinderungsgrad von mindestens 50 % nachweisen,
- b) Studierende im ersten Studiensemester an der Fachhochschule Regensburg, die innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn die Exmatrikulation beantragen.

Außerdem können besonders bedürftige Studierende, die kein Darlehen erhalten können, auch aus finanziellen Gründen befreit werden. Dies gilt insbesondere für ausländische Studierende, die aufgrund ihrer Nationalität kein Studienbeitragsdarlehen der KfW erhalten. Diese Studierenden werden befreit, sofern sie einen Nachweis erbringen, dass sie besonders bedürftig sind (bspw. durch Wohngeldbescheid oder Beihilfeberechtigungsnachweise).

FH Rosenheim

Es besteht zur Befreiung von den Studienbeiträgen folgende Regelung:

- (1) Von der Beitragspflicht können auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit werden:

(...)

4. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. ²Dies sind insbesondere Studierende:
 1. die innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.
 2. mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50. Der Grad der Behinderung ist durch Vorlage des Feststellungsbescheides oder durch amtsärztliches Gutachten der zuständigen Behörde nachzuweisen. Dem

Antrag auf Befreiung ist eine Stellungnahme des Beauftragten für Studierende mit Behinderung beizufügen.

FH Weihenstephan

Von den Studienbeiträgen können befreit werden:

1. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt.
2. Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen.
3. Studierende, die innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.
4. Studierende, die kein Studienbeitragsdarlehen erhalten können und Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

FH Würzburg-Schweinfurt

Von den Studienbeiträgen können befreit werden:

¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. ²Dies sind insbesondere:

- a) Studierende mit Schwerbehinderung gemäß § 2 Absatz 2 SGB IX. Dabei werden Studierende mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, aber weniger als 70 %, zu 50 % von den Studienbeiträgen befreit; Studierende mit einem Grad der Behinderung von mehr als 70 % werden in vollem Umfang von den Studienbeiträgen befreit. Zum Nachweis der Schwerbehinderung hat der oder die Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vonnachrichtensatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.
- b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen. Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit, ist dem Antrag eine Bestätigung der Hochschule über die erfolgte Abgabe der Arbeit beizufügen.
- c) Studierende, die innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen oder innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn beurlaubt werden.

- d) Studierende, die zwangsexmatrikuliert wurden, für das auf die Zwangsexmatrikulation folgende Semester, wenn der gegen die Zwangsexmatrikulation eingelegte Rechtsbehelf ohne Erfolg bleibt.
 - e) Studierende, die für mehr als drei Monate (13 Wochen) des Semesters an einer ausländischen Hochschule studieren. Das ordnungsgemäße Studium an der ausländischen Hochschule ist nachzuweisen.
- ³Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden nicht als unzumutbare Härte anerkannt; über Ausnahmen für Studierende, die nachweislich kein Studienbeitragsdarlehen erhalten können, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Darüber hinaus ist an der FH Würzburg-Schweinfurt die Einführung eines Punktesystems für Härtefälle geplant.

Kunsthochschulen

Akademie der Bildenden Künste München

Die Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen an der Akademie der Bildenden Künste München vom 01.08.2006 enthält eine Härtefallklausel für Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind.

Akademie der Bildenden Künste Nürnberg

Nach der Studienbeitragssatzung kann in folgenden Fällen von der Beitragspflicht befreit werden:

- Schwerbehinderte Studierende (mit Ausweis);
- Exmatrikulation innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn;
- Studierende ohne Darlehensberechtigung mit Wohngeldanspruch (Bescheid gem. § 26 WoGG)

Hochschule für Musik und Theater München

Eine Befreiung von der Beitragspflicht ist möglich für Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. Über das Vorliegen einer unzumutbaren Härte entscheidet die Hochschulleitung. Eine unzumutbare Härte liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 %. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung in einem Prozentsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule den Amtsarzt hinzuziehen.
- Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen.

- Studierende, die innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

Hochschule für Musik Würzburg

Nach der Studienbeitragssatzung können von der Beitragspflicht befreit werden:

- Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind;
- Studierende, wenn innerhalb 1 Monat nach Unterrichtsbeginn die Immatrikulation zurückgenommen oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragt wird.

Des Weiteren können besonders bedürftige Studenten, die kein Darlehen erhalten können, auf Antrag auch aus finanziellen Gründen für höchstens drei Semester von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie im Sommersemester 2007 mindestens im sechsten Fachsemester der Regelstudienzeit bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern bzw. im achten Fachsemester der Regelstudienzeit bei einer Regelstudienzeit von zehn Semestern in einem grundständigen Erststudium studieren.

Hochschule für Fernsehen und Film München

Nach der Studienbeitragssatzung können von der Beitragspflicht befreit werden:

4. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt.

²Dies sind insbesondere:

- a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.
- b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen.
- c) Ausländische Studierende aus Schwellen- und Entwicklungsländern (laut statistischer Erfassung der Entwicklungs- und Schwellenländer in der jeweils gültigen Fassung).

Zu 3.:

Sonderregelungen für ausländische Studierende bestehen an folgenden Hochschulen:

Universitäten

Universität Augsburg

Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG wird dahingehend konkretisiert, dass ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind sowie ausländische Studierende, die vom DAAD Leistungen von mindestens vier Monaten im Semester erhalten, während des Zeitraums des Leistungsbezugs befreit sind.

Universität Bamberg

Studierende, die vom DAAD Leistungen erhalten, können für die Zeit des Leistungsbezugs befreit werden.

Universität Bayreuth

Gemäß der Härtefallregelung werden ausländische, nicht der EU angehörende Studierende, die im Rahmen einer Graduate School in der Vorbereitungsphase auf eine Dissertation immatrikuliert sind, von der Zahlung der Studienbeiträge befreit. Im Rahmen eines Übergangs wurden in Einzelfällen ausländische Studierende, die vor dem Abschluss ihres Studiums standen und finanzielle Gründe geltend gemacht haben, von der Zahlung der Studienbeiträge befreit.

Universität Erlangen Nürnberg

Die Regelung zur Befreiung wegen zwischenstaatlicher bzw. völkerrechtlicher Abkommen wird auch für die Stipendiaten des DAAD und des Bay-Host angewendet.

Universität Regensburg

Ausländische Studierende, die ihr Studium zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Bayerischen Hochschulgesetzes bereits aufgenommen haben und keinen Anspruch auf Aufnahme eines sozialverträglichen Studienbeitragsdarlehens haben, können auf Antrag von den Studienbeiträgen befreit werden, wenn sie ihre finanzielle Notlage und die Ernsthaftigkeit ihres Studiums nachweisen.

Fachhochschulen

FH München

Es besteht folgende Regelung:

Eine unzumutbare Härte liegt auch vor bei ausländischen Studierenden,

- die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach der Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung haben,
- die ihr Studium vor dem Sommersemester 2007 an der Fachhochschule München aufgenommen haben,
- die nachweisen, dass ihnen aufgrund ihrer wirtschaftli-

chen Situation die Zahlung des Studienbeitrages unmöglich ist und

- die in den Semestern, die dem Semester, für das die Befreiung beantragt wird, vorhergehen, im Durchschnitt mindestens 18 ECTS-Kreditpunkte erworben haben.

Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen für den Zeitraum bis zum Erreichen der Regelstudienzeit zzgl. eines Semesters.

FH Regensburg

Im Rahmen der Härtefallklausel können besonders bedürftige Studierende, die kein Darlehen erhalten können, auch aus finanziellen Gründen befreit werden. Dies gilt insbesondere für ausländische Studierende, die aufgrund ihrer Nationalität kein Studienbeitragsdarlehen der KfW erhalten. Diese Studierenden werden befreit, sofern sie einen Nachweis erbringen, dass sie besonders bedürftig sind (bspw. durch Wohngeldbescheid oder Beihilfeberechtigungsnachweise).

FH Weihenstephan

Ausländische Studierende können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie vom DAAD ein Stipendium für ein Studium an der FH Weihenstephan erhalten haben.

FH Würzburg-Schweinfurt

Auf Antrag werden ausländische Studierende von der Beitragspflicht befreit, die im Rahmen von EU-Regelungen immatrikuliert sind.

Kunsthochschulen

Hochschule für Fernsehen und Film

Im Rahmen der Härtefallklausel werden „ausländische Studierende aus Schwellen- und Entwicklungsländern (laut statistischer Erfassung der Entwicklungs- und Schwellenländer in der jeweils gültigen Fassung) auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.

Zu 4.:

Zwischenstaatliche Abkommen mit dem Freistaat Bayern zur Befreiung von den Studienbeiträgen gibt es derzeit nicht.

Stipendiaten des ERASMUS-Programms werden nach Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG von den Studienbeiträgen befreit. Zudem gibt es zahlreiche Hochschulpartnerschaften, die eine Beitragsbefreiung zum Gegenstand haben. Eine aktuelle Liste der Hochschulpartnerschaften mit der Universität Würzburg wird beispielhaft als Anlage 4 beigelegt. Die LMU München hat etwa hundert solcher Vereinbarungen abgeschlossen. Die Fachhochschule München hat mit ca. 170 Hochschulen Vereinbarungen geschlossen, die eine Abgabefreiheit garantieren.

Zu 5. a) u. b) und 6. a) und b):

Im Sommersemester 2007 haben an den bayerischen Hochschulen insgesamt 41.425 Studierende einen Antrag auf Be-

freierung von den Studienbeiträgen gestellt (Frage 5 a). In 37.555 Fällen wurde diesen Anträgen stattgegeben (Frage 6 a).

Im Sommersemester 2007 haben an den bayerischen Hochschulen 5.247 ausländische Studierende einen Antrag auf Befreiung von den Studienbeiträgen gestellt (Frage 5 b). In 4.352 Fällen wurde diesen Anträgen stattgegeben (Frage 6 b).

Wegen der Einzelheiten wird auf die beigefügte Anlage 5 verwiesen, in der die Antrags- und Stattgabebezahlen jeweils bezogen auf die einzelnen Hochschulen dargestellt sind.

Zu 6. c):

Die meisten Hochschulen haben angegeben, dass Teilzahlungen bzw. Stundungen nach ihren Studienbeitragssatzungen nicht möglich sind und entsprechende Anträge daher

auch nicht gestellt wurden. Genaue statistische Erhebungen liegen zu dieser Frage in der Regel nicht vor.

Nach Schätzungen der LMU München haben ca. 20 ausländische Studierende um Zahlungsaufschub gebeten. An der TU München lag diese Zahl bei etwa einem Dutzend. An der Universität Passau haben 16 ausländische Studierende um Zahlungsaufschub gebeten; die Zahlung sei in allen Fällen vor Vorlesungsbeginn erfolgt.

An der FH Nürnberg wurden mündlich ca. 15 entsprechende Anträge gestellt. An der FH Augsburg haben drei ausländische Studierende Anträge auf Stundung der Studienbeiträge gestellt. An der FH Coburg bat eine ausländische Studierende um Ratenzahlung; dies wurde genehmigt.

Ausländische Studierende aus DAC-Ländern an staatlichen Hochschulen

Hochschule	Studierende ausländisch gesamt						Studierende ausländisch aus DAC-Ländern						Anteil Studierende ausländisch aus DAC-Ländern					
	gesamt			dv. Bildungsausländer			gesamt			dv. Bildungsausländer			gesamt			bei Bildungsausländern		
	S 06	W 06/07	S 07	S 06	W 06/07	S 07	S 06	W 06/07	S 07	S 06	W 06/07	S 07	S 06	W 06/07	S 07	S 06	W 06/07	S 07
U Augsburg	1.831	1.820	1.635	1.547	1.490	1.358	915	938	803	759	755	655	50,0%	51,5%	49,1%	49,1%	50,7%	48,2%
U Bamberg	642	661	603	572	585	536	224	238	219	192	201	188	34,9%	36,0%	36,3%	33,6%	34,4%	35,1%
U Bayreuth	722	755	682	661	678	623	363	384	346	337	348	319	50,3%	50,9%	50,7%	51,0%	51,3%	51,2%
U Erlangen-Nürnberg	2.809	2.944	2.611	2.305	2.387	2.120	1.336	1.436	1.298	1.057	1.129	1.024	47,6%	48,8%	49,7%	45,9%	47,3%	48,3%
U München	6.714	6.793	6.032	5.443	5.468	4.900	2.275	2.376	2.138	1.737	1.817	1.657	33,9%	35,0%	35,4%	31,9%	33,2%	33,8%
TU München	3.811	4.223	3.766	3.409	3.746	3.343	1.994	2.218	2.008	1.816	1.996	1.812	52,3%	52,5%	53,3%	53,3%	53,3%	54,2%
H für Politik München	121	156	130	66	100	91	45	57	47	17	27	27	37,2%	36,5%	36,2%	25,8%	27,0%	29,7%
U Passau	950	915	766	843	793	652	270	256	215	244	227	188	28,0%	28,0%	28,1%	28,9%	28,6%	28,8%
U Regensburg	1.362	1.440	1.261	1.215	1.279	1.123	439	457	406	381	392	348	32,4%	31,7%	32,2%	31,4%	30,6%	31,0%
U Würzburg	1.595	1.614	1.388	1.447	1.425	1.210	609	642	572	542	556	494	38,2%	39,8%	41,2%	37,5%	39,0%	40,8%
Universitäten gesamt	20.557	21.321	18.874	17.508	17.951	15.956	8.470	9.002	8.052	7.082	7.448	6.712	41,2%	42,2%	42,7%	40,5%	41,5%	42,1%
Akademie der Bildenden Künste München	144	160	123	85	96	73	36	46	31	16	22	17	25,0%	28,8%	25,2%	18,8%	22,9%	23,3%
H für Fernsehen und Film München	42	49	38	34	41	34	8	7	6	7	7	6	19,0%	14,3%	15,8%	20,6%	17,1%	17,6%
H für Musik und Theater München	220	245	218	150	179	157	74	55	50	50	41	35	33,6%	22,4%	22,9%	33,3%	22,9%	22,3%
Akademie der Bildenden Künste Nürnberg	38	44	41	35	41	38	13	15	13	12	14	12	34,2%	34,1%	31,7%	34,3%	34,1%	31,6%
H für Musik Würzburg	134	169	143	75	106	69	29	45	26	13	21	8	21,6%	26,6%	18,2%	17,3%	19,8%	11,6%
Kunsthochschulen gesamt	578	667	563	379	463	371	160	168	126	98	105	78	21,7%	25,2%	22,4%	25,9%	22,7%	21,0%
FH Ansbach	48	50	46	12	12	10	28	30	28	5	8	7	58,3%	60,0%	60,9%	41,7%	66,7%	70,0%
FH Aschaffenburg	103	127	118	63	79	76	91	110	104	61	73	71	88,3%	86,6%	88,1%	96,8%	92,4%	93,4%
FH Augsburg	55	71	62	20	30	23	34	45	41	10	18	15	61,8%	63,4%	66,1%	50,0%	60,0%	65,2%
FH Coburg	377	448	396	254	297	260	223	270	244	137	165	150	59,2%	60,3%	61,6%	53,9%	55,6%	57,7%
FH Deggendorf	209	253	207	154	190	153	126	161	135	89	118	98	60,3%	63,6%	65,2%	57,8%	62,1%	64,1%
FH Hof	191	249	200	151	191	146	89	116	112	68	89	85	46,6%	46,6%	56,0%	45,0%	48,2%	58,2%
FH Ingolstadt	126	165	140	51	74	58	77	101	100	24	34	41	61,1%	61,2%	71,4%	47,1%	45,9%	70,7%
FH Kempten	130	166	147	92	119	105	74	88	81	50	56	52	56,9%	53,0%	55,1%	54,3%	47,1%	49,5%
FH Landshut	183	263	243	133	203	190	85	158	158	49	117	123	46,4%	60,1%	65,0%	36,8%	57,6%	64,7%
FH München	1.730	1.943	1.714	1.038	1.152	1.044	883	1.043	902	446	530	473	51,0%	53,7%	60,8%	41,7%	46,3%	56,7%
FH Neu-Ulm	115	137	144	48	61	66	71	90	91	24	33	30	61,7%	65,7%	63,2%	50,0%	54,1%	45,5%
FH Nürnberg	947	1.017	893	627	653	579	584	640	565	378	404	361	61,7%	62,9%	63,3%	60,3%	61,9%	62,3%
FH Regensburg	280	320	304	201	227	228	120	147	145	86	101	106	42,9%	45,9%	47,7%	42,8%	44,5%	46,5%
FH Rosenheim	236	274	239	172	202	176	127	141	129	89	105	98	53,8%	51,5%	54,0%	51,7%	52,0%	55,7%
FH Weihenstephan	284	247	269	253	215	245	176	143	185	159	125	168	62,0%	57,9%	68,8%	62,8%	58,1%	68,6%
FH Würzburg-Schweinfurt	278	331	292	58	61	49	149	168	144	32	23	15	53,6%	50,8%	49,3%	55,2%	37,7%	30,6%
Fachhochschulen gesamt	5402	6201	5534	3375	3833	3468	2998	3529	3237	1727	2030	1927	55,5%	56,9%	58,5%	51,2%	53,0%	55,6%
Gesamt	26.531	28.189	24.971	21.262	22.287	19.795	11.628	12.699	11.415	8.907	9.583	8.717	43,8%	45,0%	45,7%	41,9%	43,1%	44,0%

Anlage 1

Anlage 2

Ausländische Studienanfänger aus DAC-Ländern an staatlichen Hochschulen

Hochschule	Studienanfänger ausländisch gesamt						Studienanfänger ausländisch aus DAC-Ländern						Anteil Studienanfänger ausländisch aus DAC-Ländern bei Bildungsausländern					
	gesamt			dv. Bildungsausländer			gesamt			dv. Bildungsausländer			gesamt			bei Bildungsausländern		
	S 06	W 06/07	S 07	S 06	W 06/07	S 07	S 06	W 06/07	S 07	S 06	W 06/07	S 07	S 06	W 06/07	S 07	S 06	W 06/07	S 07
U Augsburg	131	295	119	130	210	118	33	124	27	33	76	27	25,2%	42,0%	22,7%	25,4%	36,2%	22,9%
U Bamberg	106	214	96	102	202	94	25	46	19	21	38	17	23,6%	21,5%	19,8%	20,6%	18,8%	18,1%
U Bayreuth	108	281	112	108	260	111	40	97	43	40	83	42	37,0%	34,5%	38,4%	37,0%	31,9%	37,8%
U Erlangen-Nürnberg	258	581	189	253	480	184	113	237	91	111	192	89	43,8%	40,8%	48,1%	43,9%	40,0%	48,4%
U München	377	1.233	338	355	1.044	320	123	323	116	116	253	107	32,6%	26,2%	34,3%	32,7%	24,2%	33,4%
TU München	214	1.171	246	213	1.066	245	97	518	118	96	460	118	45,3%	44,2%	48,0%	45,1%	43,2%	48,2%
H für Politik München	19	19	11	11	11	11	10	10	10	5	5	5	52,6%	52,6%	48,0%	45,1%	45,5%	48,2%
U Passau	104	237	70	104	215	67	29	41	13	29	34	13	27,9%	17,3%	18,6%	27,9%	15,8%	19,4%
U Regensburg	191	442	165	186	413	165	53	77	40	48	65	40	27,7%	17,4%	24,2%	25,8%	15,7%	24,2%
U Würzburg	207	383	132	204	336	130	60	127	46	57	100	45	29,0%	33,2%	34,8%	27,9%	29,8%	34,6%
Universitäten gesamt	1.696	4.856	1.467	1.655	4.237	1.434	573	1.600	513	551	1.306	498	33,8%	32,9%	35,0%	33,3%	30,8%	34,7%
Akademie der Bildenden Künste München	2	21	2	2	15	2	1	6	1	1	4	1	0,0%	28,6%	50,0%	0,0%	26,7%	50,0%
H für Fernsehen und Film München	2	4	4	2	4	2	1	10	2	1	6	1	50,0%	0,0%	50,0%	50,0%	0,0%	50,0%
H für Musik und Theater München	2	87	4	2	59	2	2	3	2	2	3	3	0,0%	33,3%	0,0%	0,0%	33,3%	0,0%
Akademie der Bildenden Künste Nürnberg	2	9	2	2	9	2	1	13	1	1	9	1	0,0%	37,1%	0,0%	0,0%	34,6%	0,0%
H für Musik Würzburg	2	35	2	2	26	1	1	13	1	1	9	1	0,0%	37,1%	0,0%	0,0%	34,6%	0,0%
Kunsthochschulen gesamt	8	156	10	6	113	7	1	32	3	1	22	2	12,5%	20,5%	30,8%	16,7%	19,5%	28,6%
FH Amberg-Weiden	2	10	2	2	4	2	1	6	1	1	4	1	0,0%	60,0%	50,0%	0,0%	100,0%	50,0%
FH Ansbach	36	36	1	6	25	1	1	29	1	1	22	1	0,0%	80,6%	0,0%	0,0%	88,0%	0,0%
FH Aschaffenburg	6	26	1	6	15	1	1	14	1	1	7	1	0,0%	53,8%	0,0%	0,0%	46,7%	0,0%
FH Augsburg	20	123	22	20	90	22	5	65	10	5	41	10	25,0%	52,8%	45,5%	25,0%	45,5%	45,5%
FH Coburg	20	93	14	20	73	14	6	58	10	6	44	10	30,0%	62,4%	71,4%	30,0%	60,3%	71,4%
FH Deggendorf	39	118	25	39	103	25	16	43	19	16	38	19	41,0%	36,4%	76,0%	41,0%	36,9%	76,0%
FH Hof	15	62	10	15	37	10	8	32	9	8	12	9	53,3%	51,6%	90,0%	53,3%	32,4%	90,0%
FH Ingoledstadt	13	74	36	13	61	36	6	29	12	6	19	12	46,2%	39,2%	33,3%	46,2%	31,1%	33,3%
FH Kempten	25	104	25	25	86	25	11	45	14	11	34	14	44,0%	43,3%	56,0%	44,0%	39,5%	56,0%
FH Landshut	3	44	8	3	25	8	2	25	8	2	13	8	66,7%	56,8%	100,0%	66,7%	52,0%	100,0%
FH München	52	372	62	52	219	59	17	176	18	17	70	16	32,7%	47,3%	29,0%	32,7%	32,0%	27,1%
FH Neu-Ulm	8	37	16	4	20	12	3	25	7	7	10	3	37,5%	67,6%	43,8%	0,0%	50,0%	25,0%
FH Nürnberg	50	229	46	48	155	46	30	138	24	30	91	24	60,0%	60,3%	52,2%	62,5%	58,7%	52,2%
FH Regensburg	42	103	71	42	84	71	17	44	28	17	32	28	40,5%	42,7%	39,4%	40,5%	38,1%	39,4%
FH Rosenheim	26	84	16	24	63	16	15	28	10	13	23	10	57,7%	33,3%	62,5%	54,2%	36,5%	62,5%
FH Weihenstephan	104	47	110	103	43	110	84	27	94	84	25	94	80,8%	57,4%	85,5%	81,6%	58,1%	85,5%
FH Würzburg-Schweinfurt	16	93	22	15	40	20	2	43	5	2	10	3	12,5%	46,2%	22,7%	13,3%	25,0%	15,0%
Fachhochschulen gesamt	441	1.655	486	431	1.143	477	222	827	269	217	495	261	50,3%	50,0%	55,3%	50,3%	43,3%	54,7%
Gesamt	2.145	6.667	1.963	2.092	5.493	1.918	796	2.459	785	769	1.823	761	37,1%	36,9%	40,0%	36,8%	33,2%	39,7%

Anlage 3

DAC List of ODA Recipients
Effective from 2006 for reporting on 2005, 2006 and 2007

Least Developed Countries	Other Low Income Countries (per capita GNI < \$825 in 2004)	Lower Middle Income Countries and Territories (per capita GNI \$826-\$3 255 in 2004)	Upper Middle Income Countries and Territories (per capita GNI \$3 256-\$10 065 in 2004)
Afghanistan Angola Bangladesh Benin Bhutan Burkina Faso Burundi Cambodia Cape Verde Central African Rep. Chad Comoros Congo, Dem. Rep. Djibouti Equatorial Guinea Eritrea Ethiopia Gambia Guinea Guinea-Bissau Haiti Kiribati Laos Lesotho Liberia Madagascar Malawi Maldives Mali Mauritania Mozambique Myanmar Nepal Niger Rwanda Samoa Sao Tome & Principe Senegal Sierra Leone Solomon Islands Somalia Sudan Tanzania Timor-Leste Togo Tuvalu Uganda Vanuatu Yemen Zambia	Cameroon Congo, Rep. Côte d'Ivoire Ghana India Kenya Korea, Dem. Rep. Kyrgyz Rep. Moldova Mongolia Nicaragua Nigeria Pakistan Papua New Guinea Tajikistan Uzbekistan Viet Nam Zimbabwe	Albania Algeria Armenia Azerbaijan Belarus Bolivia Bosnia and Herzegovina Brazil China Colombia Cuba Dominican Republic Ecuador Egypt El Salvador Fiji Georgia Guatemala Guyana Honduras Indonesia Iran Iraq Jamaica Jordan Kazakhstan Macedonia, Former Yugoslav Republic of Marshall Islands Micronesia, Fed. States Morocco Namibia Niue Palestinian Adm. Areas Paraguay Peru Philippines Serbia & Montenegro Sri Lanka Suriname Swaziland Syria Thailand • Tokelau Tonga Tunisia Turkmenistan Ukraine • Wallis & Futuna	• Anguilla Antigua and Barbuda Argentina Barbados Belize Botswana Chile Cook Islands Costa Rica Croatia Dominica Gabon Grenada Lebanon Libya Malaysia Mauritius • Mayotte Mexico • Montserrat Nauru Oman Palau Panama Saudi Arabia (1) Seychelles South Africa • St. Helena St. Kitts-Nevis St. Lucia St. Vincent & Grenadines Trinidad & Tobago Turkey • Turks & Caicos Islands Uruguay Venezuela

• Territory

(1) Saudi Arabia passed the high income country threshold in 2004. In accordance with the DAC rules for revision of this List, it will graduate from the List in 2008 if it remains a high income country in 2005 and 2006. Its net ODA receipts from DAC Members were USD 9.9 million in 2003 and USD 9.0 million (preliminary) in 2004.

Anlage (Zu Frage 4.)**ERASMUS-Kooperationen****ÖSTERREICH**

Medizinische Universität Graz, A
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, A
Universität Salzburg, A
Universität Wien, A

BELGIEN

Universiteit Antwerpen, B
Katholieke Universiteit Leuven, B
Université de Liège, B
Université Catholique de Louvain, B

SCHWEIZ

Université de Fribourg, CH
Université de Genève, CH
Universität Luzern, CH

ZYPERN

University of Cyprus, CY

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Masarykova univerzita v Brno, CZ
Slezská univerzita v Opave, CZ
Ostravska Univerzita, CZ
Karls-Universität Prag, CZ
Czech Technical University in Prague, CZ
Univerzita Usti nad Labem, CZ

DÄNEMARK

Aarhus Universitet, DK
Kobenhavns Universitet, DK

SPANIEN

Universidad de Alicante, E
Universidad de Barcelona, E
Universidad Autónoma de Barcelona, E
Universidad Pompeu Fabra, E
Universidad del País Vasco, E
Universidad de Deusto, E
Universidad de Cordoba, E
Universidad Miguel Hernandez de Elche (Alicante), E
Universidad de Granada, E
Universidad de Huelva, E
Universidad de Jaén, E
Universidad Nacional de Educacion a Distancia, E
Universidad Complutense de Madrid, E
Universidad Autónoma de Madrid, E
Universidad Carlos III de Madrid, E
Universidad de Murcia, E
Universidad de Oviedo, E
Universitat de les Illes Balears, E
Universidad Pontificia de Salamanca, E
Universidade de Santiago de Compostela, E
Universidad de Sevilla
Universidad Pablo de Olavide de Sevilla

Anlage 4**Hochschulpartnerschaften
der Universität Würzburg**

Universitat Rovira i Virgili
Universidad de la Laguna, Teneriffa
Universidad de Zaragoza
Universidad de Salamanca

FRANKREICH

Université d'Avignon et des Pays de Vaucluse
Université de Caen
Institut des Sciences de la Matière et du Rayonnement
Université de Bourgogne
Université Joseph Fourier Grenoble I
Université Charles de Gaulle - Lille III
Université de Limoges
École Supérieure de Chimie Physique Électronique de Lyon
Université d'Orléans, Faculté des Sciences
Paris IV (Sorbonne)
Université de Paris-Nanterre (Paris X)
Université de Paris-Nord (Paris XIII)
Institut Catholique de Paris
INSEEC Paris
Centre Sevres-Facultés Jésuites de Paris
Université de Perpignan
Université de Poitiers
Université de Haute-Bretagne
Université de Rennes II
Université de La Reunion
Université des Sciences Humaines (Strasbourg II)
Université de Toulouse Le Mirail
Université Toulouse III Paul Sabatier
Université de Valenciennes et du Hainaut-Cambrésis

GRIECHENLAND

Ethniko Kai Kapodistriako Panepistimio Athinon
Technological Institute of Kavala
Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis

UNGARN

Eötvös Loránd Tudományegyetem
Semmelweis University Budapest
Debrecen Egyetem

ITALIEN

Università degli Studi di Bari
Politecnico di Bari
Università degli Studi di Sannio
Università degli Studi di Bologna
Libera Università Mediterranea Jean Monnet
Università degli Studi di Cassino
Università degli Studi di Catania
Università della Calabria
Università degli Studi di Genova
Università degli Studi di Lecce
Università degli Studi di Macerata
Università degli Studi di Messina
Università degli Studi di Milano
Università del Sacro Cuore di Milano
Università di Napoli Federico II
Istituto Universitario Orientale di Napoli

Università degli Studi Suor Orsola Benincasa
Università degli Studi di Padova 'Il Bo'
Università degli Studi di Palermo
Università degli Studi di Parma
Università degli Studi di Pavia
Università degli Studi di Perugia
Università degli Studi di Pisa
Università degli Studi di Roma 'Tor Vergata'
"Università ""Campus Bio-Medico"" di Roma"
Università degli Studi di Sassari
Università degli Studi di Siena
Università degli Studi di Torino
Università degli Studi di Trento
Università degli Studi di Trieste
Università degli Studi di Udine
Università degli Studi di Urbino
Università degli Studi di Verona

IRLAND

Trinity College Dublin
University College Dublin
University College Galway
University of Limerick

NORWEGEN

University of Bergen
Norwegian School of Economics and Business Administration
University of Trondheim

NIEDERLANDE

Universiteit van Amsterdam
Rijksuniversiteit Groningen
Rijksuniversiteit Leiden
University of Nijmegen
Rijksuniversiteit Utrecht

PORTUGAL

Universidade do Minho
Universidade de Coimbra
Universidade da Madeira
Universidade de Lisboa
University Institute Dom Alfonso III, Loulé
Universidade do Porto

POLEN

Politechnika Slaska
Jagiellonian University Krakow
Uniwersytet Warmińsko-Mazurski w Olsztynie
Uniwersytet Opolski
Uniwersytet Mikołaja Kopernika Torun
Uniwersytet Warszawski
University of Management and Law in Warsaw

RUMÄNIEN

"Universitatea ""Babes Bolyai"" Cluj-Napoca"
"Universitatea ""Alexandru Ioan Cuza"" Iasi"
Universitatea din Oradea

Partnerschaftsprogramm

University of Texas at Austin, USA
State University of New York, USA
University of New Mexico at Albuquerque, USA
Zhejiang University, VR China
Université de Caen, Frankreich
Universidad de Salamanca, Spanien
Università degli Studi di Padova, Italien
Osaka Sangyo University, Japan
Chuo University, Japan
Universitet Umea, Schweden
Ritsumeikan University, Japan
Universidad de Guadalajara, Mexiko
Benemérita Universidad Autónoma de Puebla, Mexiko

Anträge auf Befreiung von Studienbeiträgen im SS 2007 an den staatlichen Hochschulen Bayerns

Anlage 5

Staatliche Universitäten	Anträge	davon aus:	Bewilligungen	davon aus:
1. Universität Augsburg	2412	409	2183	297
2. Otto-Friedrich-Universität Bamberg	1525	187	1496	184
3. Universität Bayreuth	1791	321	1670	301
4. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	5766	850	4424	507
5. Ludwig-Maximilians-Universität München	6663	818	6336	778
6. Technische Universität München	3717	430	3393	380
7. Universität Passau	1881	57	1881	57
8. Universität Regensburg	3778	229	3267	191
9. Julius-Maximilians-Universität Würzburg	4032	535	3662	389
Summe:	31565	3836	28312	3084

Staatliche Fachhochschulen	Anträge	davon aus:	Bewilligungen	davon aus:
10. Fachhochschule Amberg-Weiden	288	8	287	8
11. Fachhochschule Ansbach	249	68	245	67
12. Fachhochschule Aschaffenburg	192	15	174	15
13. Fachhochschule Augsburg	k.A. (>=559)	k.A. (>= 132)	559	132
14. Fachhochschule Coburg	379	42	361	37
15. Fachhochschule Deggendorf	410	71	395	64
16. Fachhochschule Hof	299	40	223	37
17. Fachhochschule Ingolstadt	315	49	296	48
18. Fachhochschule Kempten	418	88	402	87
19. Fachhochschule Landshut	264	13	224	12
20. Fachhochschule München	2020	437	1841	352
21. Fachhochschule Neu-Ulm	210	25	205	24
22. Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg	1119	199	1055	178
23. Fachhochschule Regensburg	856	66	789	58
24. Fachhochschule Rosenheim	447	35	430	34
25. Fachhochschule Weihenstephan	617	k.A. (>= 35)	586	35
26. Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt	944	36	911	33
Summe¹:	9586	1359	8983	1221

Staatliche Kunsthochschulen	Anträge	davon aus:	Bewilligungen	davon aus:
27. Akademie der Bildenden Künste München	88	17	85	15
28. Akademie der Bildenden Künste Nürnberg	54	12	50	11
29. Hochschule für Musik und Theater München	0	0	0	0
30. Hochschule für Musik Würzburg	77	14	70	12
31. Hochschule für Fernsehen und Film in München	55	9	55	9
Summe:	274	52	260	47

Gesamt¹:	Anträge	davon aus:	Bewilligungen	davon aus:
	41425	5247	37555	4352

¹ Die Aussagekraft der Summenwerte ist geringfügig eingeschränkt aufgrund der Tatsache, dass einige Fachhochschulen teilweise kein Angaben gemacht haben